

Statuten der Fachschaft der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft der Universität Zürich (vom 03. März 2020)

1. Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen „Fachschaft der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft“ (FAVL) besteht eine Körperschaft mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

§ 2 Die Fachschaft vertritt die Interessen der Studierenden der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft und steht bei Fragen und Problemen bezüglich des Studiengangs zur Verfügung. Insbesondere sie sich folgendem an:

- Wahrung und Durchsetzung studentischer Interessen gegenüber kantonalen und universitären Behörden
- Verbesserung des Informationsflusses unter den Studierenden
- Vernetzung der Studierenden untereinander und mit den studentischen Vereinen
- Organisation von Veranstaltungen

3. Mittel

§ 3 Die FAVL wird finanziell von der Abteilung für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft der Universität Zürich unterstützt. Die Höhe des Beitrages wird mit der Abteilungsleitung vereinbart.

4. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied der Fachschaft der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft wird, wer sich als Studierender auf Bachelor-, Master- oder Doktoratsstufe der Universität Zürich im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, immatrikuliert.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder der Exmatrikulation aus der Universität Zürich oder einem sonstigen Abbruch/Abschluss des AVL-Studiums.

§ 6 Nichtimmatrikulierte Mitglieder können als Ehemalige oder aus Interesse am Fach oder als Gönner beitreten, besitzen jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 7 Es besteht grundsätzlich kein Mitgliederbeitrag.

5. Organe

§ 8 Die Organe der Fachschaft sind: die Fachschaftsversammlung, der Vorstand und die Fachvereins-Konferenz

Die Fachschaftsversammlung

§ 9 Die Fachschaftsversammlung ist das höchste Organ des FAVL und hat in allen Belangen das letzte Wort. Sie besteht aus allen Fachschaftsmitgliedern und ist auch für Nichtmitglieder öffentlich. Alle Mitglieder besitzen an der Fachschaftsversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 10 Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester einberufen durch den Fachschaftsvorstand oder auf Begehren von mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand

§ 11 Der Vorstand leitet und koordiniert die Tätigkeiten der Fachschaft im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Fachschaftsversammlung. Der Vorstand wird durch die Fachschaftsversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand ist das exekutive Organ des Fachvereins.

Die Studierendenvertretung an der Fachvereins-Konferenz

§ 12 Die Fachschaftsversammlung wählt eine beliebige Anzahl Mitglieder, welche die AVL-Studierenden an der Fachvereinskonferenz vertritt.

6. Haftung

§ 13 Im Falle von grob fahrlässigem oder vorsätzlich vereinschädigendem Verhalten eines FAVL-Mitglieds, das zu einer finanziellen Belastung des Vereins führt, haftet dieses Mitglied vollumfänglich persönlich für den entstandenen Schaden. Ansonsten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

§ 14 Die Statuten können von der Fachschaftsversammlung geändert werden.

§ 15 Die Auflösung der Fachschaft kann durch die Fachschaftsversammlung beschlossen werden.

§ 16 Diese Statuten treten mit Annahme durch die Fachschaftsversammlung in Kraft.